

ANFRAGE von Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Jörg Kündig (FDP, Gossau), Pierre Dalcher (SVP, Schlieren)

betreffend Konfliktpotenzial im Kinder- und Jugendheimgesetz KJG

Im neuen KJG sind neben den Kosten für Heimunterbringungen auch die Kosten für Pflegefamilien, die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und die Familienbegleitung erfasst und geregelt.

Nun gibt es 40-50 Fälle im Kanton Zürich, in denen das AJB bei Platzierungen von Kindern in ausserkantonalen Pflegefamilien die Zuständigkeit des KJG verneint. Es handelt sich um Spezial-Fälle, in denen die Kindseltern nicht zusammenleben und die gemeinsame elterliche Sorge innehaben.

Der Grund: Im KJG ist nicht definiert, ob der zivilrechtliche oder der sozialhilferechtliche Wohnsitz gemeint ist. Es wäre jedoch angezeigt, hier zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen zu entscheiden und entgegen der aktuellen Praxis auf eine zu enge, sehr formalistische Auslegung des Wohnsitzbegriffes zu verzichten.

Diese enge Auslegung entspricht nicht den Zielen des KJG und ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die Grundidee des KJG ist eine solidarische Poolfinanzierung aller Platzierungen von Zürcher Kindern. Mit gutem Willen könnte das AJB den Wohnsitzbegriff differenzierter auslegen, ohne juristisch belangt zu werden. Absurd ist zudem, dass in der Regel die Platzierungen von den Kinder- und Jugendhilfezentren vorgenommen werden, also vom Amt, das nachher die Kostenübernahme verweigert.

Weil weder im KJG noch in der KJV der Wohnsitzbegriff präzisiert wird, kommt das AJB aufgrund Art. 25 im ZGB zum Schluss, dass es oben genannte Spezialfälle nicht über das KJG finanzieren muss (*ZGB Art. 25 Abs. 1: Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz*).

Ziel muss nun sein, diese unbefriedigende Situation rasch zu klären, insbesondere auch deshalb, weil sie das Potenzial von Rechtsstreitigkeiten hat.

Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Im Kinder- und Jugendheimgesetz und in den Gesetzesmaterialien wird der Wohnsitzbegriff als Anspruchsvoraussetzung für KJG-Leistungen nicht näher definiert. Die Bildungsdirektion/das AJB kommt zur Auffassung, dass ausschliesslich Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich Anspruch auf KJG-Leistungen haben, obwohl dies zu stossenden (besonders für die Betroffenen) und dem Sinn und Zweck des Kinder- und Jugendheimgesetzes widersprechenden Ergebnissen führt. Auf welcher Grundlage beruht diese Auffassung?
2. Warum ist die Direktion nicht bereit, bei Platzierungen in ausserkantonale Pflegefamilien einen differenzierten Wohnsitzbegriff anzuwenden und somit die Rechtssicherheit für die betroffenen Kinder und Eltern sicherzustellen?
3. Der Direktion sind die geschilderten Schwierigkeiten bekannt. Wann gedenkt sie, die Unklarheit formell zu bereinigen?

4. Findet es die Direktion vertretbar, dass ausserkantonale platzierten Zürcher Kindern die Pflegefamilienplatzierungen verweigert werden, obwohl die Eltern noch in Zürich Wohnsitz haben?
5. Werden ausserkantonale Pflegeverhältnisse auch dann nicht finanziert, wenn Verwandte ausserkantonale zur Verfügung stehen?
6. Das AJB ruft Personen im Kanton dazu auf, sich als Pflegeeltern zu melden, da es zu wenig gäbe. Gleichzeitig werden ausserkantonale Pflegefamilien nicht finanziert. Wie begründet das AJB diese Haltung?
7. Wer soll nach Ansicht des AJB die von ihm verweigerten Platzierungen bezahlen, wenn es sich die Eltern nicht leisten können? Auf welche Rechtslage beruft es sich?

Astrid Furrer
Jörg Kündig
Pierre Dalcher